

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37, BS 2122-1), die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 652-01723-5.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Landes Zahnärztekammer von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz. Sie endet, wenn die berufliche Tätigkeit aufgegeben wird oder die Mitgliedschaft durch Tod erlischt. Bei freiwilligen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit der Begründung der Mitgliedschaft und endet bei Tod, freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Nichtzahlen des Beitrags.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Mitglieder werden je nach beruflicher Tätigkeit in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage). Die Beitragsgruppen werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer beschlossen.
- (2) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in eine Beitragsgruppe, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.
- (3) Sind Mitglieder im Bereich der Landes Zahnärztekammer an mehreren Orten tätig, fällt der Beitrag für die Landes Zahnärztekammer nur einmal an.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag der Landes Zahnärztekammer wird vierteljährlich von der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer im Auftrag der Landes Zahnärztekammer erhoben und an diese abgeführt.
- (3) Rückständige Beiträge werden gemäß § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz in Verbindung mit dem Landesvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 4 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Ist es dem Mitglied aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, den Beitrag zu entrichten, kann der Vorstand der Landes Zahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich vorzulegen und zu begründen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zur Beitragszahlung bei der Landes Zahnärztekammer einzureichen, es sei denn, dass besondere Umstände die spätere Vorlage rechtfertigen.

§ 5 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Heranziehung zum Beitrag, gegen die Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe oder gegen ablehnende Entscheidungen nach § 4 kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landes Zahnärztekammer zu erheben.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26. Februar 2015 außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2018



Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Beitragstabelle der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz für das Jahr 2025

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer (LZK), beschlossen durch die
Vertreterversammlung der LZK am 23. November 2024

Veränderungen der beruflichen Tätigkeit sind unverzüglich der zuständigen Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen.

Beitragsgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> • in eigener Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft selbstständig tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, • als Leiter, Gesellschafter oder Geschäftsführer eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im MVZ tätige oder zugelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, • in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Z-ZVⁱ unselbstständig tätige oder beamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte und Sanitätsoffiziere mit Liquidationsberechtigung <p>Mitglieder, die auch Pflichtmitglied in einer Ärztekammer sind, sowie Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, bezahlen 70% des Beitrages (Antrag und Nachweis erforderlich).</p>	<p>pro Monat</p> <p>75,00 €</p> <p>52,50 €</p>
Beitragsgruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> • in einer Praxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft oder MVZ angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte (auch in Weiterbildung im Sinne der Weiterbildungsordnung der LZK), • in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Z-ZV unselbstständig tätige oder beamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte und Sanitätsoffiziere ohne Liquidationsberechtigung, • Entlastungsassistentinnen und -assistenten, Vertreterinnen und Vertreter nach § 32 Abs. 1 Z-ZVⁱⁱ <p>Mitglieder, die auch Pflichtmitglied in einer Ärztekammer sind, sowie Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, bezahlen 70% des Beitrages (Antrag und Nachweis erforderlich).</p>	<p>pro Monat</p> <p>60,00 €</p> <p>42,00 €</p>
Beitragsgruppe 3	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsassistentinnen und -assistenten im Sinne der Z-ZV[*] • Mitglieder in Elternzeit mit zahnärztlicher Tätigkeit • Assistentinnen und Assistenten mit Berufserlaubnis (ohne deutsche Approbation) <p><small>*Für Assistentinnen und Assistenten der Universitätsmedizin Mainz kann die Vorbereitungszeit mit max. 1 Jahr und 9 Monaten angerechnet werden.</small></p>	<p>pro Monat</p> <p>39,00 €</p>
Beitragsgruppe 4	<p>in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Z-ZV nicht behandelnd tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte und Sanitätsoffiziere</p>	<p>pro Monat</p> <p>28,00 €</p>
Beitragsgruppe 5	<ul style="list-style-type: none"> • Zahnärztinnen im Mutterschutz und mit Beschäftigungsverbot; • Mitglieder in Elternzeit ohne zahnärztliche Tätigkeit; • Mitglieder mit ruhender Zulassung ohne zahnärztliche Tätigkeit; • Freiwillige Mitglieder 	<p>pro Monat</p> <p>16,00 €</p>

i Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder Zahnkliniken.

ii Der Vertragszahnarzt hat die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragszahnarzt darf sich nur durch einen Vertragszahnarzt oder einen Zahnarzt vertreten lassen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz nachweisen kann. § 3 Abs. 4 gilt. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung beim Vertragszahnarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt.